

Elternbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme von Hortangeboten der Stiftung SPI Geschäftsbereich Niederlassung Brandenburg in der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Geltungsbereich

Diese Elternbeitragsordnung findet in allen Einrichtungen der Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg in der Landeshauptstadt Potsdam Anwendung.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen der Stiftung SPI vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung des Hortes, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten (inkl. Urlaub) sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrages stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein bzw. ein verminderter Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

(4) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. In diesem Fall findet keine Beitragserhebung nach dieser Satzung statt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/kodierten Zahlungsgrundes (Debitor sowie Vorname und Name des Kindes).



(2) Der Kostenbeitrag ist bei Selbstzahlern bis spätestens zum 21. eines Monats fällig. Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren werden die Beiträge von der Stiftung SPI zum letzten Werktag des Monats eingezogen.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 EUR und Rücklastschriftgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze für Gastkinder sind vor der Inanspruchnahme der Gastbetreuung fällig.

(5) Die Ferienpauschale für Hortkinder, die über den gesetzlichen oder per Rechtsbescheid festgelegten Stundenumfang hinaus betreut werden, erfolgt spätestens mit den 8 Wochen nach Ferienende eingezogenen regulären Elternbeiträgen.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach

- dem Elterneinkommen und
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit und
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen, in Abstimmung mit der Leitung des Hortes, in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(2) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je beitragspflichtiger Person anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach der Höhe des Elterneinkommens zu bemessen (§ 17 Abs. 2 S. 1 KitaG). Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG für eine nach § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG erforderliche Kindertagesstätte werden nicht in die Kostenbeteiligung einbezogen.

(2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kind ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:

- Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 25 von Hundert auf 75 von Hundert pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 50 von Hundert auf 50 von Hundert pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 75 von Hundert auf 25 von Hundert pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- Familien mit mehr als 4 unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.

(3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit des Hortes hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(4) Die Stundensätze aus dem Absatz 3 werden durch den Träger der Einrichtung jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.

(5) Zum 30.06. eines jeden Jahres oder bei begründetem Anlass müssen die Einkommensverhältnisse offengelegt/nachgewiesen werden. Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbetrag.

(6) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

(7) Für die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder während der Ferien im Land Brandenburg wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.



§ 9 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Beitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach dem Versorgungskonzept der jeweiligen Einrichtung, mit der der Essenvertrag geschlossen wurde, zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich nachträglich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag fällig. Der Einzug erfolgt zum letzten Werktag eines Monats. Die Höhe des Essengeldes (häusliche Ersparnis) ist im Essenvertrag geregelt.

§ 10 Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrages ergibt sich aus dem anzurechnenden Nettoeinkommen sowie sonstigen Nettoeinnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (3) Elterneinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung richtet sich nach § 2a KitaG. Es ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Elternbeitragsatzung sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (4) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 3 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 3 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (5) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 4 sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (6) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.
- (7) Soweit Elternbeitragsregelungen im Sinne des § 17 KitaG und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Regelungen zur Einkommensermittlung und -bestimmung enthalten, finden diese keine Anwendung hinsichtlich der nach dem KitaG geltenden Elternbeitragsbefreiungen und -begrenzungen. Für diese gelten ausschließlich die Absätze 3 bis 6.
- (8) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 8 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.



§ 11 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich (30.06.) dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommens-höchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Verdienstbescheinigungen
- Jahresverdienstbescheinigung
- Einkommensteuerbescheid
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld nach dem SGB III
- Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Sozialleistungen

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden

Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Bei getrenntlebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

§ 12 Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder während der Probetage sowie Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.



§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Potsdam, 14.02.2025

Jenny Behnke-Oetjeng
Geschäftsbereichsleiterin

Stiftung SPI
Niederlassung Brandenburg



Anlage

Tabellenwerte für ein Kind



Anlage

Tabellenwerte für ein Kind

Stufen		Netto-Einkommen			Hort - 1 Kind	
					bis zu 4 h	mehr als 4 h
1	0%	0,00 €	bis	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	5%	20.000,01 €	bis	22.500,00 €	13,88 €	14,13 €
3	10%	22.500,01 €	bis	25.000,00 €	27,75 €	28,25 €
4	15%	25.000,01 €	bis	27.500,00 €	41,63 €	42,38 €
5	20%	27.500,01 €	bis	30.000,00 €	55,50 €	56,50 €
6	25%	30.000,01 €	bis	32.500,00 €	69,38 €	70,63 €
7	30%	32.500,01 €	bis	35.000,00 €	83,25 €	84,75 €
8	35%	35.000,01 €	bis	37.500,00 €	97,13 €	98,88 €
9	40%	37.500,01 €	bis	40.000,00 €	111,00 €	113,00 €
10	45%	40.000,01 €	bis	42.500,00 €	124,88 €	127,13 €
11	50%	42.500,01 €	bis	45.000,00 €	138,75 €	141,25 €
12	55%	45.000,01 €	bis	47.500,00 €	152,63 €	155,38 €
13	60%	47.500,01 €	bis	50.000,00 €	166,50 €	169,50 €
14	65%	50.000,01 €	bis	52.500,00 €	180,38 €	183,63 €
15	70%	52.500,01 €	bis	55.000,00 €	194,25 €	197,75 €
16	75%	55.000,01 €	bis	57.500,00 €	208,13 €	211,88 €
17	80%	57.500,01 €	bis	60.000,00 €	222,00 €	226,00 €
18	85%	60.000,01 €	bis	62.500,00 €	235,88 €	240,13 €
19	90%	62.500,01 €	bis	65.000,00 €	249,75 €	254,25 €
20	95%	65.000,01 €	bis	67.500,00 €	263,63 €	268,38 €
21	100%		ab	67.500,01 €	277,50 €	282,50 €

